



Kleiner Leitfaden für BaumliebhaberInnen und BaumschützerInnen

Wenn ein Baum gefällt werden soll:

1. Wenn der Baum unter die Baumschutzverordnung fällt (v.a. auf privaten Grünflächen, Wohnanlagen etc.): Lassen Sie sich die Fällgenehmigung zeigen.
2. Wird Ihnen dies verweigert und falls Gefahr in Verzug ist (Fällung droht unmittelbar), rufen Sie die Polizei (Standort des Baumes, Straßenna- me, evtl. fotografieren, Kontakt s. Innenteil).
3. Zeichnet sich „nur“ die Absicht zum Fällen/ massiven Rückschnitt ab, haben Sie etwas Zeit. Informieren Sie die Untere Naturschutzbehörde in der Stadt bzw. im Landkreis München (Kontakt siehe Innenteil).
4. Informieren Sie Ihren Bezirksausschuss (gilt nur für München).
5. Benachrichtigen Sie den BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe München: Pettenkoferstraße 10a, 80336 München Tel. 089 / 51 56 76 - 0
6. Wenn Sie sich sicher sind, dass ein „Baum- frevel“ vorliegt, erstatten Sie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft München I (gilt nur für München): Linprunstraße 25, 80335 München Tel. 089 / 5597 - 07 oder bei jeder Polizeidienststelle.

Rechtliche Grundlagen



§ 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(5) Es ist verboten, ...

Nr. 2: Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurz- umtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Ge- büsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

§ 28 BNatSchG Naturdenkmäler

(2) Die Beseitigung ... sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ... führen können, sind ... verboten.

Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) Es ist verboten, in der freien Natur:

Nr. 1: Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsch einschließlich Ufergehölze oder -gebü- sche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. ...

Münchner Baumschutzverordnung

[www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/ Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Natur- Landschafts-Baumschutz/Baumschutz.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Natur- Landschafts-Baumschutz/Baumschutz.html)

Normen und Richtlinien zum Baumschutz bei Baustellen: DIN 18920 und RAS-LP4

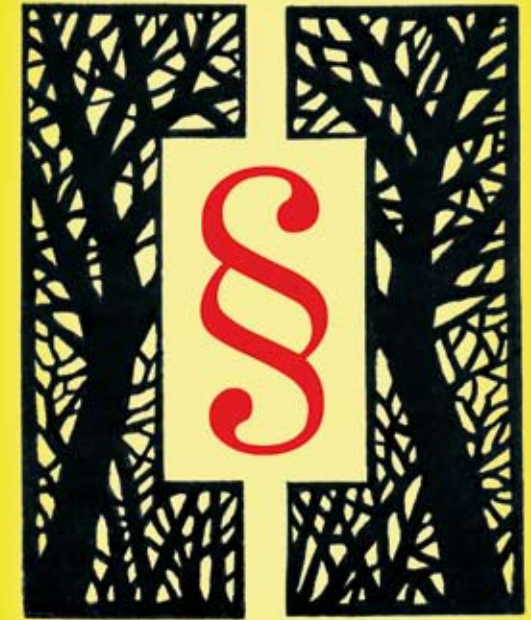
Text: AK Baumschutz, Gerd Linder, Manfred Siering; Redaktion: Martin Hänsel; Logo Baumschutz und Zeichnungen: Dietmar E. Seiler; Foto Titel: g nubier - pixelio.de; Foto S. 5+6: Friedrich Hillenbrand, pixelio. de; Druck: MP Druck, Auflage: 5000, Stand: 2012

Herausgeber / V.i.S.d.P.:

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe München, Arbeitskreis Baumschutz
Christian Hierneis, 1. Vorsitzender
Pettenkoferstr. 10a, 80336 München
Tel. 089 / 51 56 76 - 0, Fax 089 / 51 56 76 - 77
info@bn-muenchen.de, www.bn-muenchen.de







Recht und Schutz



für Baum & Strauch



Zu schützende und gefährdete Gehölze	Nicht erlaubte Eingriffe	Schutz besteht durch	Auskunft und Hilfe von
NATURDENKMALE „Einzelschöpfungen der Natur“, die durch ein Schild gekennzeichnet und in der Naturdenkmal-Liste aufgeführt sind BÄUME IN LANDSCHAFTSSCHUTZ- UND NATURSCHUTZGEBIETEN 	Alle das Naturdenkmal und die Umgebung schädigende Eingriffe Bei Schutzgebieten je nach Schutzgebiet geregelt.	Naturdenkmalverordnung der Stadt München - gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. Verordnung des Landschaftsschutz-, Naturschutzgebietes	1 2 5 6 Bei Gefahr in Verzug: 4
GROSSE EINZELBÄUME (in Hausgärten und Grünanlagen) mit Stammumfang von mindestens 80 cm in 1 m Höhe / mehrstämmige Gehölze: Summe der Stammumfänge in 1 m Höhe beträgt mindestens 80 cm <u>und</u> mindestens ein Umfang erreicht 40 cm oder mehr	 Fällung, Zerstörung, Schädigung der Bäume; Rückschnitt, der das natürliche Aussehen massiv verändert Gilt auch für: Walnuss, Holzbirne, Holunder, Hasel Achtung, nicht geschützt: Obstgehölze	Münchner Baumschutzverordnung Gilt nur für die im Zusammenhang bebauten Bereiche in der Stadt München (s. a. letzte Seite).	private Flächen: 1 5 öffentliche Grünflächen: 3 (und Friedhöfe) Engl. Garten, Schlosspark: 6 Bei Gefahr in Verzug: 4
GROSSE BÄUME AUF BAUSTELLEN (private und öffentliche)	 Fällung, Zerstörung, Schädigung; Rückschnitt der Bäume, der natürliches Aussehen verändert; insbesondere Eingriffe und Befahrung im Wurzelbereich sowie Lagerung von Material im gesamten Kronenbereich	Auflagen in der Baugenehmigung bzw. im zugehörigen Freiflächen-Gestaltungsplan	1 5
GEHÖLZGRUPPEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN (Sträucher und freiwachsende Hecken)	 Im besiedelten Bereich, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09., grundsätzlich alle massiven Eingriffe in den Bestand der Pflanzen - zum Schutz der dort lebenden Tiere (s.a. letzte Seite)	Bundesnaturschutzgesetz (besiedelter Bereich) bzw. Bayerisches Naturschutzgesetz (freie Natur)	private Flächen: 1 5 öff. Grünflächen, Friedhöfe: 3 Engl. Garten, Schlosspark: 6 Bei Gefahr in Verzug: 4

1 Untere Naturschutzbehörde - Stadt München
 Blumenstr. 19, 80331 München, Tel. 089 / 233 - 22799 (Zentrale) oder 089 / 233 - 28484 (Service-Baumschutz), plan.ha4-naturschutz@muenchen.de

2 Baumschutzbeauftragte der Bezirksausschüsse
 Kontakt über deren Geschäftsstellen, Tel. 089 / 233 - 00 (zentrale Vermittlung), www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Bezirksausschuesse.html

3 Baureferat Gartenbau
 Friedenstr. 40, 81671 München, Tel. 089 / 233 - 60301 (Zentrale) oder 089 / 233 - 60329 (Bürger-Service), gartenbau@muenchen.de

4 Polizei bei Gefahr in Verzug
 zuständige Polizeidienststelle s. Telefonbuch unter „Polizei“ oder Polizeipräsidium München, Tel. 089 / 2910 - 0

5 Untere Naturschutzbehörde - Landkreis München
 Landratsamt München, Außenstelle Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, Tel. 089/ 6221 - 2688 oder schaefer@lra-m.bayern.de

6 Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser und Seen
Englischer Garten: Verwaltung Engl. Garten 2, 80538 München, Tel. 089 / 38 666 -390, GVEnglischergarten@bsv.bayern.de

Nymphenburger Schlosspark, Park Fasanerie-Hartmannshofen: Schloss Nymphenburg - Eingang 19, 80638 München, Tel. 089 / 179 08 -652 oder -650, sgvnymphenburg@bsv.bayern.de